

Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V.

Hilfe zur Selbsthilfe für Menschen in
seelischen Krisensituationen

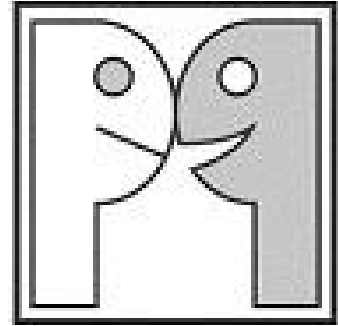
Adalbertsteinweg 123

52070 Aachen

Tel.: 0241-5150015

Konto 430637 BLZ 39050000

E-Mail: ppev@gmx.de Internet: www.ppev.de



Die Satzung des Vereins Psychiatrie-Patinnen und –Paten e.V.

Präambel

Grundsätzlich ist unser Verein ein von Betroffenen hervorgerufener Verein, in dem Betroffene aus der Idee der Selbsthilfe heraus sich selbst und anderen Betroffenen eine Unterstützung sein wollen. Die historische Entwicklung und die zum Teil eigene gemachte Erfahrung der jahrelangen Verwaltung durch die Psychiatrie, aber auch der Gesellschaft bis hin zur Entmündigung haben uns dazu bewogen, Initiative an den Tag zu legen, um erworbene Selbständigkeit zu erhalten und weiter auszubauen. Aus Solidarität mit Schicksalsgleichen ist der Patenschaftsgedanke entstanden, der nicht in erster Linie lebensorganisatorische Funktionen übernimmt, sondern eine Begleitung von Mensch zu Mensch beabsichtigt. Dazu gehört auch das Vermitteln eines Bewusstseins, dass Eigenverantwortung und Selbstverwaltung beinhaltet. Zu den nicht betroffenen Mitgliedern ist zu sagen: Jede Hilfe und Mitarbeit in unserem Verein wird anerkennend entgegengenommen, solange diese Hilfe dem Selbstverständnis und der Satzung des Vereins entspricht. Sollten Aktivitäten entstehen, die die Eigenverwaltung der Betroffenen gefährden, so sind Maßnahmen wie Enthebung des Amtes oder Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand, die Mitgliederversammlung oder die Mehrheit der im Verein vorhandenen Psychiatriebetroffenen möglich. Aus den angeführten Gründen ist eine hauptamtliche Tätigkeit bevorzugt durch Psychiatriebetroffene zu besetzen.

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Psychiatrie-Patinnen und –Paten e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Aachen.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Aachen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband an.

§2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 (§§51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung hilfesuchender Personen bzw. Menschen mit Behinderungen, die sich noch oder nicht mehr in stationärer oder ambulanter psychiatrischer Behandlung befinden. Hierzu wird der Verein das Modell „Psychiatriepate/Psychiatriepatin“ entwickeln und realisieren.



Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V.

(2) Ziele und Zwecke des Vereins sind wie folgt:

a) Humane Psychiatrie

b) Integration der Betroffenen in der Gesellschaft, auch in Form politischer Einflussnahme

c) Stärkere Gewichtung der Meinung und Bedürfnisse der/des Betroffenen in der Psychiatrie

d) Stärken der Toleranz in der Gesellschaft

e) Verbesserung der Arbeits-, Lebens- und Behandlungssituation der/des Betroffenen

(3) Er bezweckt insbesondere, Personen zu finden, die Psychiatriepate/Psychiatriepatin werden wollen, deren Vorbereitung auf die Aufgabe als Psychiatriepate/Psychiatriepatin und Unterstützung bei der Aufgabe.

(4) Der Verein fördert und unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Projekte zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Betroffene.

§3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt (§2).

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der gesamte Vorstand im Konsens; in strittigen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist sofort möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand (Vereinsadresse) zu richten. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, so kann die Schiedsstelle mit sofortiger Wirkung die Rechte des Mitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung aussetzen. Entscheidungen der Schiedsstelle müssen auf der nächsten MV bekanntgegeben werden. Beschlüsse der Schiedsstelle können von der Mitgliederversammlung wieder aufgehoben werden, wenn dafür eine absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder der MV vorliegt.

(6) Nach Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied auch die eingeschränkte Mitgliedschaft gewährt werden, so dass das Mitglied lediglich das Recht hat, eine Patenschaft zu übernehmen und seine Gelder abzurechnen, nicht aber, an anderen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen.

§4a Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins finanziell unterstützen will. Die Zuwendung kann zweckgebunden an bestimmte Projekte sein.

(2) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht aber kein Stimmrecht.



Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V.

(3) Fördermitglieder werden einmal jährlich durch den Jahresbericht über die Aktivitäten des Vereins informiert. Darüber hinaus besteht jederzeit bei den Vorstandsmitgliedern die Möglichkeit der Information.

(4) Eine Fördermitgliedschaft kann jederzeit beendet werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 12 Euro pro Jahr. Änderungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich.

Ausnahmeregelungen sind möglich und werden vom Vorstand getroffen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Ausschüsse
- die Schiedsstelle

§7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Es muss gewährleistet sein, dass auf jeden Fall 2/3 der Vorstandspositionen mit Psychiatriebetroffenen besetzt werden.

(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die Kassenwartin/den Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger/Nachfolgerinnen gewählt sind und im Vereinsregister eingetragen sind bzw. ihr Amt angetreten haben.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Die Vorstandssitzungen finden mindestens einmal monatlich statt und sind beschlussfähig, wenn mindestens die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind gemäß § 10 der Satzung schriftlich niederzulegen. Sie sind bei der nächsten Vorstandssitzung bekanntzugeben. Alle Beschlüsse sind für die Mitglieder zur Einsicht Bereitzuhalten.

§8 Mitgliederversammlung (MV)

(1) Die MV ist mindestens viermal jährlich einzuberufen.

(2) Die Einberufung der Jahres-MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitigem Vorschlag der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens



Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V.

folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Fördermitglieder werden zur Jahres-MV eingeladen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt, wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe sie verlangen.

(4) Die MV als oberstes beschlussfassendes Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnungen und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der MV zu berichten.

(5) Jede satzungsmäßige einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(6) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt – Ausnahme ist die Vorstandswahl, die in §8(8) geregelt ist. Das Verfahren der Vorstandswahl ist in §8(8) geregelt.

(7) Die Mitgliederversammlung kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Vorstandswahlen:

a) Die Versammlungsleitung sammelt die Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder. Sollte die Kandidatin oder der Kandidat aus wichtigen Gründen nicht an der Vorstandswahl teilnehmen können, muss die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine Ziele für die Vorstandsarbeit schriftlich zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung darlegen.

b) Die Versammlungsleitung führt – falls ein anwesendes Mitglied dies wünscht – eine Kandidatinnen-/Kandidatenbefragung über die Ziele der Kandidatinnen und Kandidaten für die Vorstandsarbeit im nächsten Jahr durch.

c) Aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder wird der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Der Wahlvorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Kandidatinnen/Kandidaten können nicht Mitglied des Wahlvorstandes sein.

d) Die Vorstandswahlen werden geheim durchgeführt. Die Wahl soll in einem Wahlvorgang durchgeführt werden. Jedes Mitglied erhält einen Wahlschein. Jedes Mitglied hat in diesem Wahlgang höchstens fünf Stimmen, wobei pro Kandidatin/ Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden kann. In den Vorstand sind diejenigen gewählt, die beim Wahldurchgang die meisten Stimmen erhalten haben und die zumindest so viele Stimmen auf sich vereinigen konnten, wie die absolute Mehrheit der Anzahl der erschienen Mitglieder der MV ausmacht. Bei einer Gleichheit von Ja-Stimmen entscheidet eine Stichwahl darüber, wer von den Kandidatinnen/Kandidaten mit den relativ wenigsten Ja-Stimmen gewählt ist.

e) Wird durch Rück- oder/und Austritt von Vorstandsmitgliedern die Vorstandsgröße von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unterschritten, finden auf der nächsten MV Vorstandsneuwahlen statt. Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes geschäftsführend im Amt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass an die Kassenwartin/den Kassenwart, soweit sie/er ihre/seine Aufgaben ehrenamtlich wahrnimmt, eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden soll.



Psychiatrie-Patinnen und -Paten e.V.

§8a Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann Ausschüsse bilden. Über die Aufgaben und Zuständigkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

§8b Schiedsstelle

(1) Aufgabe der Schiedsstelle: Bei Konfliktfällen innerhalb des Psychiatrie-Patinnen und – Paten e.V. ist die Schiedsstelle verpflichtet, moderierend und entscheidend tätig zu werden. Die Einzelheiten werden durch die Geschäftsordnung geregelt.

(2) Die Schiedsstelle besteht aus drei, höchstens fünf Mitgliedern und wird turnusmäßig alle zwei Jahre gewählt. Die Wahl soll in einem Wahlgang durchgeführt werden. Jedes Mitglied erhält einen Wahlschein. Jedes Mitglied hat in diesem Wahlgang höchstens fünf Stimmen, wobei pro Kandidatin/Kandidat nur eine Stimme abgegeben werden kann. In die Schiedsstelle sind diejenigen gewählt, die beim Wahldurchgang die meisten Stimmen erhalten haben und die mindestens so viele Stimmen vereinigen konnten, wie die absolute Mehrheit der Anzahl der erschienenen Mitglieder der MV ausmacht. Bei einer Gleichheit von Ja-Stimmen entscheidet eine Stichwahl darüber, wer von den Kandidatinnen/Kandidaten mit den relativ wenigsten Ja-Stimmen gewählt ist. Sollten so viele Mitglieder zurücktreten, dass die Schiedsstelle nicht mehr über das Mindestmaß an Mitgliedern verfügt, wird so bald wie möglich neu gewählt. Zur Wahl der Mitglieder der Schiedsstelle in einer MV muss schriftlich unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen eingeladen werden.

(3) Die Geschäftsordnungen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt bzw. geändert. Hierzu ist die absolute Mehrheit der Anzahl der erschienen Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§9 Satzungsänderungen

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der MV nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur MV hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen, in Mitgliederversammlungen und in Ausschüssen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Schriftführerin/dem Schriftführer und der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine ¾-Mehrheit der in der MV anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur MV gefasst werden.

(2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an ALI e.V. (Aachen), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.